

WEISSBUCH DER KOMMISSION ÜBER SCHADENERSATZKLAGEN WEGEN VERLETZUNG DES EG-WETTBEWERBSRECHTS

1. WORUM GEHT ES?

Opfer von Wettbewerbsverstößen erhalten derzeit nicht die Entschädigung, auf die sie einen Anspruch haben.

Der nicht gezahlte Schadenersatz bewegt sich in einer Größenordnung von mehreren Milliarden Euro pro Jahr. Dies zeigt, dass Rechtsverletzer in der Regel für ihr Handeln nicht angemessen gerade stehen müssen.

Es ist ein vorrangiges Ziel der EU, Mittel und Wege zu finden, um diesen Missstand zu beheben.

2. WORAUF IST DAS PROBLEM ZURÜCKZUFÜHREN? WARUM SOLLTE SICH DIE EU MIT DIESEM PROBLEM BEFASSEN?

Die Wettbewerbsbehörden können aufgrund begrenzter Befugnisse und Ressourcen nur einen Teil der zahlreichen Wettbewerbsverstöße verfolgen, von denen sie Kenntnis erlangen.

Die geltenden Haftungsregeln und Verfahren für zivilrechtliche Klagen vor nationalen Gerichten gewährleisten es gegenwärtig nicht, dass Opfer von Wettbewerbsverstößen den erlittenen Schaden ersetzt erhalten (wettbewerbsrechtliche Schadenersatzklagen). In Schadenersatzfällen aufgrund von Wettbewerbsverstößen ist eine oftmals äußerst komplexe Feststellung und Analyse der zugrunde liegenden Tatsachen und wirtschaftlichen Zusammenhänge erforderlich. Zudem werden sie dadurch erschwert, dass sich zentrale Beweismittel in den Händen der Beklagten befinden und von diesen geheim gehalten werden. Dies und andere Umstände führen dazu, dass das Prozessrisiko des Klägers häufig außer Verhältnis zu der möglichen Entschädigung steht.

Dabei hat der Europäische Gerichtshof in einem Urteil aus dem Jahr 2001 bekräftigt, dass jedes Opfer von Kartellen oder anderen Verstößen gegen das EG-Wettbewerbsrecht – gleich ob Verbraucher oder Unternehmen – Anspruch auf Ersatz der erlittenen Schäden hat (Kompensation).

Dieses Weißbuch ist erforderlich, um die Debatte voranzubringen, wie ein effektiver Zugang zu den Gerichten für die Opfer von Wettbewerbsverstößen gewährleistet werden kann.

Das Weißbuch knüpft an das 2005 veröffentlichte Grünbuch, die sich daran anschließende öffentliche Konsultation und eine Entschließung des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2007 an, in der das Parlament ein Tätigwerden der EU für sinnvoll erachtete.

Es steht zum jetzigen Zeitpunkt der Debatte fest, dass sich die dargelegten Probleme nicht durch isolierte Maßnahmen der Europäischen Union oder der einzelnen Mitgliedstaaten beheben lassen. Vielmehr sind gemeinsame Anstrengungen der EU und der Mitgliedstaaten erforderlich.

3. WELCHE KONKRETEN RECHTSPOLITISCHEN EMPFEHLUNGEN WERDEN IM WEISSBUCH AUSGESPROCHEN?

Die Empfehlungen des Weißbuchs zeigen einen Mittelweg auf zwischen einerseits den derzeit in den meisten EU-Mitgliedstaaten bestehenden Hindernissen für wirksame Schadenersatzklagen und andererseits den überzogenen Klageanreizen, die in einigen außereuropäischen Rechtsordnungen zu exzessiven Prozessen führen.

Die Hauptempfehlungen des Weißbuchs lauten wie folgt:

- Die Kommission empfiehlt **Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes** in Form von **Verbandsklagen**, die beispielsweise von anerkannten Verbraucherverbänden geführt werden, und in Form von **Opt-in-Gruppenklagen**, die nur jene Geschädigten erfassen, die sich ausdrücklich zur Teilnahme entschlossen haben. Ein kollektiver Rechtsschutz ist notwendig, damit geringwertige Schadenersatzforderungen größerer Gruppen von Opfern überhaupt vor Gericht eingeklagt werden können. Ansonsten würden diese Opfer ihre Ansprüche nie vor Gericht geltend machen. Bei der Ausgestaltung von kollektiven Rechtsschutzmechanismen sollte aber darauf geachtet werden, dass für die Beklagten keine unverhältnismäßig hohen Kosten anfallen oder unbegründeten Schadenersatzansprüchen Vorschub geleistet wird.
- Damit sich der zuständige Richter ein umfassendes Bild von dem Fall machen kann, sollte es den betroffenen Parteien nicht gestattet sein, den Zugang zu relevanten Beweisstücken zu verweigern. Eine **Offenlegung von relevantem Beweismaterial unter richterlicher Aufsicht** schafft die erforderlichen Rahmenbedingungen für ein faires Verfahren, bei dem beide Parteien **gleichberechtigten Zugang zu den Beweisen haben**. Weiter reichende Modelle hingegen wie etwa ein automatischer Anspruch auf umfassende vorprozessuale Offenlegung sind nicht wünschenswert, da sie zu Verfahrensmisbräuchen führen können, bei denen die Beklagten unter Umständen nur deswegen zum Abschluss eines Vergleichs bereit sind, weil sie unverhältnismäßig hohe Offenlegungskosten vermeiden wollen.
- Direkte Abnehmer von wettbewerbswidrig handelnden Unternehmen können die ihnen auferlegten rechtswidrigen Preisaufschläge bisweilen auf ihre eigenen Kunden abwälzen, was sich bis zur Endabnehmerstufe fortsetzen kann. Damit der Rechtsverletzer seine direkten Abnehmer nicht für einen Preisaufschlag entschädigen muss, den diese an ihre eigenen Kunden weitergegeben haben, empfiehlt die Kommission im Weißbuch, dass der **Rechtsverletzer den Einwand einer Schadensabwälzung** geltend machen kann. Damit sich der Rechtsverletzer jedoch dadurch nicht ganz seiner Schadenersatzpflicht entziehen kann, wird im Weißbuch vorgeschlagen, **den Geschädigten den Nachweis zu erleichtern, dass rechtswidrige Preisaufschläge bis auf ihre Vertriebsstufe abgewälzt wurden**.
- Um Verzögerungen und Kosten durch die Neuverhandlung im Schadenersatzprozess von bereits geklärten Fragen zu vermeiden, wird im Weißbuch schließlich empfohlen, dass **bei Folgeklagen auf Schadenersatz bestandskräftige Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten zum Nachweis eines Wettbewerbsverstößes ausreichen**. Dies entspricht bereits heutiger Rechtslage in Bezug auf Entscheidungen der Kommission.

4. WAS GESCHIEHT NACH DER VERÖFFENTLICHUNG DES WEISSBUCHS?

Während in einem Grünbuch verschiedene mögliche Lösungsansätze zur Diskussion gestellt werden, ist ein Weißbuch ein fortgeschritteneres Strategiepapier mit konkreteren Vorschlägen – üblicherweise zum Zweck einer abschließenden Konsultationsrunde, bevor der Entwurf eines entsprechenden Rechtsakts ausgearbeitet wird. An die Veröffentlichung eines Weißbuchs schließt sich somit regelmäßig eine breite öffentliche Konsultation an. Es ist wichtig, dass die im Weißbuch dargelegten Vorschläge einem möglichst weiten Kreis nahegebracht werden und die Kommission möglichst viele Stellungnahmen dazu erhält. Es ist ferner wichtig, dass diese Vorschläge mit verwandten Initiativen der Kommission integriert werden. Der Zeitplan einer etwaigen Gesetzgebung hängt vom Verlauf der öffentlichen Konsultation ab.

Stellungnahmen zum Weißbuch können bis zum 15. Juli 2008 übermittelt werden.

Per E-Mail an:

comp-damages-actions@ec.europa.eu

Oder per Post an:

Europäische Kommission

Generaldirektion Wettbewerb, Referat A 5

Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts

1049 BRÜSSEL, BELGIEN

Die Beiträge, die die GD Wettbewerb im Rahmen einer öffentlichen Konsultation erhält, werden in der Regel veröffentlicht. Allerdings kann beantragt werden, Beiträge oder Teile davon vertraulich zu behandeln. Geben Sie bitte gegebenenfalls auf dem Deckblatt Ihrer Stellungnahme klar und deutlich an, dass sie nicht veröffentlicht werden soll. In diesem Fall lassen Sie bitte der GD Wettbewerb gleichzeitig eine nicht vertrauliche Fassung der Stellungnahme zur Veröffentlichung zukommen.